

Mitglieder des NABU-Stadtverbandes Köln melden immer wieder Feuerwerke und berichten in diesem Zusammenhang von nächtlich aufgeschreckten Vögeln. Bedenken gibt es auch hinsichtlich der Luftverschmutzung bei größeren Feuerwerken.

Nach der Sprengverordnung sind private Feuerwerke nur zu Silvester (31. Dezember und 1. Januar) erlaubt. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist grundsätzlich verboten. Für Gebiete in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen gelten nach der Sprengverordnung besondere Regelungen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden können Ausnahmen vom privaten Silvesterfeuerwerk zulassen und das Abbrennen von privaten Feuerwerk zulassen.

Daraus ergeben sich Fragen zum Ermessensspielraum der Stadt Köln, wenn Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen von privaten Feuerwerk außerhalb des Zeitraums um Silvester herum erteilt werden:

- (1) Welche Kriterien werden zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung herangezogen (Anlass, Ort, Zeit, Dauer, Kategorie des Feuerwerks, Erfahrungen und Alter des Antragstellers)?
- (2) Wie und in welchem Umfang werden für die Genehmigung besondere örtliche Gegebenheiten berücksichtigt (Bereiche des Landschaftsplans/oben genannte Gebäude und Einrichtungen)?
- (3) Werden die Ausnahmegenehmigungen veröffentlicht; zum Beispiel auf einer Internetseite der Stadt Köln?
- (4) Gibt es eine Liste oder Statistik über die Anzahl und die Verortung der Ausnahmegenehmigungen pro Jahr der letzten Jahre?
- (5) Können zusätzlich Zonen mit besonderen Anforderungen an dem Artenschutz in die Genehmigungspraxis einfließen (NSG, LSG, Waldgebiete, Friedhöfe, Wasserflächen, etc.)?
- (6) Wie können aktuelle klimatische Bedingungen oder Wetterlagen in die Genehmigungslage einfließen (extreme Trockenheit, inverse Wetterlagen). Wäre ein Aussetzen des Sylvester Feuerwerks wegen ungünstiger Wetterlage (inverse Wetterlage) durch die Ordnungsbehörde möglich?
- (7) Welche weiteren Verordnungen und Gesetze werden für die Genehmigungen herangezogen (z.B. LImSchG – Festsetzungen der Zeiten und der Dauer)?